

C) Unsere Lösung: Der „Qualifizierte Schornstein-Inspektor (QSI)“ – Fachkompetenz, Sicherheit und Normtreue aus einer Hand

Um die komplexen Anforderungen der DIN EN 13084-9 sowie weitere zu berücksichtigende Normen und Regeln fachgerecht umzusetzen und eine belastbare Zustandsbewertung von Industrieschornsteinen zu gewährleisten, wurde durch die Deutsche Gesellschaft für Feuerfest- und Schornsteinbau e. V. (dgfs) die Qualifizierungsmaßnahme zum „Qualifizierten Schornstein-Inspektor (QSI)“ entwickelt.

Abschluss und Nachweis

Die Qualifizierung schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Nach Bestehen erhalten die Teilnehmer das Zertifikat „Qualifizierter Schornstein-Inspektor (QSI)“ als Nachweis ihrer Befähigung zur normgerechten Inspektion und Bewertung freistehender Schornsteinanlagen.



Kontakt und weitere Informationen:

Deutsche Gesellschaft für Feuerfest- und Schornsteinbau e.V. (dgfs)

Tel.: +49 (0) 2223 757 8898 • E-Mail: info@dgfs-online.de

Web: www.dgfs-online.de

MIT SICHERHEIT NACH OBEN – INSTANDHALTUNG UND INSPEKTION VON INDUSTRIESCHORNSTEINEN MIT DEM QUALIFIZIERTEN SCHORNSTEIN- INSPEKTEUR (QSI)

Mit dem Qualifizierten Schornstein-Inspektor an Ihrer Seite sorgen Sie für die fachgerechte Umsetzung der DIN EN 13084-9 „Lebensdauermanagement – Überwachung, Inspektion, Wartung, Sanierungsmaßnahmen und Dokumentation“ in der betrieblichen Praxis.

A) Pflichten des Eigentümers/Betreibers gemäß Abschnitt 4.3 der DIN EN 13084-9

Als Betreiber bzw. Eigentümer eines freistehenden Industrieschornsteins sind Sie für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Verkehrssicherheit Ihrer Anlage verantwortlich. Diese Pflicht ergibt sich sowohl aus der DIN EN 13084-9 als auch aus allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie § 836 BGB in Verbindung mit den jeweiligen Landesbauordnungen.

Die Norm DIN EN 13084-9 konkretisiert im Kapitel 4.3ff Ihre Pflichten wie folgt:

- **Verantwortung für das Lebensdauermanagement:**
Sie sind verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit des Schornsteins über dessen gesamte Lebensdauer sicherzustellen.
- **Dokumentationspflicht:**
Es ist ein Instandhaltungs- und Inspektionsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Darin sind alle Maßnahmen, Prüfzyklen und eingesetzten Methoden zu dokumentieren.
- **Wartungspflicht:**
Regelmäßige Wartungsmaßnahmen sind durch den Eigentümer/Betreiber in festgelegten Intervallen durchzuführen.
- **Beauftragung qualifizierter Fachfirmen:**
Die Durchführung von Wartung und Inspektionen durch befähigte Personen oder Fachfirmen ist zu beauftragen.
- **Gefahrenabwehr:**
Bei festgestellten Mängeln sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Behebung einzuleiten.
- **Verkehrssicherungspflicht:**
Der Schornstein muss jederzeit standsicher, sicher begehbar und gegenüber allen Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig sein.

B) Aufgaben und Pflichten zur regelmäßigen Inspektion gemäß Abschnitt 4.4 der DIN EN 13084-9 durch einen Schornsteinsachverständigen

Die Inspektion durch einen Sachverständigen stellt eine zentrale Säule der normkonformen Instandhaltung dar. Kapitel 4.4ff der DIN EN 13084-9 legt fest, welche Aufgaben dieser Sachverständige hat:

- 1. Ziel der Inspektion:**
Die sachverständige Inspektion dient der frühzeitigen Erkennung sicherheitsrelevanter Schäden und Zustandsveränderungen. Hierbei wird der Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand (Planung, letzte Dokumentation) abgeglichen.
- 2. Inhalt der Inspektion: Die Inspektion umfasst folgende Bereiche:**
 - Tragrohr
 - Innenrohr
 - Korrosionsschutzsysteme
 - Steigleitern, Plattformen, Steigschutz und Sicherheitsausrüstung

- Fundament und Anbindungen
- Blitzschutzanlagen, Anbauten und weiteres Zubehör
- Allgemeine Anlagensicherheit und Zugangseinrichtungen

3. Anforderungen an die Inspektion:

Gemäß Norm ergeben sich folgende Anforderungen:

- **Erhebung des Ist-Zustandes:**
Die Inspektion muss visuell und ggf. mit zerstörungsfreien Prüfverfahren durchgeführt werden. Bei Bedarf sind bautechnische Proben zu entnehmen oder weitere Messungen durchzuführen.
- **Vergleich mit Soll-Zustand:**
Der Ist-Zustand ist mit dem aktuellen Planungszustand sowie den Ausführungsunterlagen (z. B. Wartungsbuch, Statik) abzugleichen.
- **Risikobewertung:**
Schäden sind hinsichtlich ihrer Dringlichkeit und Konsequenzen zu bewerten.
- **Einstufung der Mängel:**
Mängel werden klassifiziert nach:
 - Akut sicherheitsrelevant,
 - mittelfristig sanierungsbedürftig,
 - beobachtungswürdig.

4. Anforderungen an den Sachverständigen:

Der Sachverständige muss über nachgewiesene Fachkunde im Bereich der Schornsteintechnik sowie arbeitsmedizinische Eignung verfügen. Zusätzlich müssen Kenntnisse der relevanten Normen, Vorschriften und typischen Schadensbilder vorliegen.

5. Durchführung:

Die Inspektion erfolgt über die vorhandenen Besteigeinrichtungen. Bei Bedarf können Hubarbeitsbühnen, Befahranlagen oder Drohnen zum Einsatz kommen.

6. Dokumentation:

Im Anschluss an die Inspektion ist ein umfassender Bericht zu erstellen, der folgende Inhalte umfasst:

- Beschreibung der durchgeführten Inspektionen und eingesetzten Methoden
- Festgestellte Mängel und deren Bewertung
- Fotodokumentation und Messprotokolle
- Handlungsempfehlungen und Fristen

Die Ergebnisse der Inspektion bilden die Entscheidungsgrundlage für etwaige Instandsetzungen, Nutzungseinschränkungen oder Nachprüfungen. Die Dokumentation dient nicht nur der technischen Nachvollziehbarkeit, sondern stellt auch ein wichtiges Schutzinstrument für den Betreiber dar.